

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Schiffbau und Maritime Technik¹
am Fachbereich Maschinenwesen der Fachhochschule Kiel
Vom 20.03.2024**

Aufgrund § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 6) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenwesen vom 13. November 2023 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 6. März 2024 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung (PVO) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im Bachelor-Studiengang Schiffbau und Maritime Technik am Fachbereich Maschinenwesen der Fachhochschule Kiel.

§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester (210 LP).
- (2) Die Fachhochschule Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Studiengang Schiffbau und Maritime Technik den Abschlussgrad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.).
- (3) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.

§ 3 Module, Studienumfang, Abfolge

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Semester sind in Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet.

¹ **Durchführung im dualen Konzept**

Die Fachhochschule Kiel bietet diesen Studiengang zusätzlich als praxisbegleitetes Studienmodell (PBS) an. Dieses duale Studienkonzept erweitert das wissenschaftliche Studium an der FH um einen praxisorientierten Anteil im Unternehmen. Die theoretische Ausbildung wird an der Hochschule durchgeführt. Der betriebliche Teil findet in einem Unternehmen statt und ist mit dem Studium inhaltlich und zeitlich abgestimmt. Eine verbindliche Vereinbarung zwischen Hochschule und Unternehmen legt die Zusammenarbeit fest.

§ 4 Zulassung zu Prüfungen

(optionale Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO)

- (1) Für die Zulassung zu Prüfungsleistungen, die Pflichtmodulen ab dem 4. Fachsemester zugeordnet sind, müssen die Pflichtmodule
 - Mathe_I (Mathematik I),
 - Mathe_II (Mathematik II),
 - MES201 (Statik),
 - MES202 (Festigkeitslehre),
 - I207MOS204 (Einführung in die Maschinenkonstruktion),
 - NwGr_EOE_S (Naturwissenschaftliche Grundlagen),
 - S207 (Schiffselemente),
 - S-Kon (Schiffskonstruktion) und
 - S209 (Schiffslinien)erfolgreich abgeschlossen sein.
- (2) Für die Zulassung zum Industrieprojekt müssen:
 - alle Prüfungen der Pflichtmodule der ersten vier Fachsemester und
 - das Vorpraktikum erfolgreich absolviert und anerkannt sein.
- (3) Zum Wahlmodul „startIng!“ werden im Rahmen der verfügbaren Plätze zunächst nur Studierende des ersten Fachsemesters zugelassen. Melden sich mehr Studierende zum Wahlmodul an als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los.

§ 5 Durchführung von Prüfungen

(Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit

(Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

Für die Zulassung zur Abschlussarbeit müssen alle Pflichtmodule der ersten fünf Semester und die Studienarbeit erfolgreich absolviert sein.

§ 7 Übergangsregelungen

- (1) Die Prüfungsordnung (Satzung) für den sechssemestrigen Bachelorstudiengang Schiffbau und Maritime Technik am Fachbereich Maschinenwesen der Fachhochschule Kiel in der Fassung vom 28. Juni 2017 (NBI. HS MSGJFS Schl.-H., S. 60), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juni 2022 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 46) ist für Bachelorstudierende nur noch bis zum Ablauf des Sommersemesters 2027 anzuwenden.

- (2) Studierende, die letztmalig zum Wintersemester 2023/2024 ihr Bachelorstudium aufgenommen haben, können noch bis zum Ablauf des Sommersemesters 2027 ihren Abschluss nach der Prüfungsordnung vom 28. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H., S. 60), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juni 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 46) erwerben.
- (3) Studierende, die im sechssemestrigen Bachelorstudiengang Schiffbau und Maritime Technik eingeschrieben sind und bis zum Ablauf des Sommersemesters 2027 ihren Abschluss nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 28. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H., S. 60), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juni 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 46) nicht erworben haben, setzen ihr Studium ab dem Wintersemester 2027/2028 nach dieser Prüfungsordnung fort.
- (4) Auf die Möglichkeiten zur Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 6) werden die bis zum 31. August 2027 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche nicht bestandener Prüfungen angerechnet.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im siebensemestrigen Bachelorstudiengang Schiffbau und Maritime Technik im Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.
- (2) Die Prüfungsordnung (Satzung) für den sechssemestrigen Bachelorstudiengang Schiffbau und Maritime Technik vom 28. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H., S. 60), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 46) tritt mit Ablauf des 31. August 2027 außer Kraft.

Kiel, 20.03.2024
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Jürgen Mallon
- Der Dekan -
Fachbereich Maschinenwesen

Anhang 1

Qualifikationsziele für den Bachelorstudiengang Schiffbau und Maritime Technik

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites Grundlagenwissen aus den Bereichen Schiffbau, Maritime Technik und Maschinenbau im Zusammenhang zwischen ingenieurwissenschaftlichen Theorien und praktischer Anwendung. Bei der Lösung konkreter Aufgaben wenden sie ihr Wissen an, erkennen Wissenslücken und sind in der Lage, diese anforderungsgerecht zu schließen. Beispielsweise können die Absolventinnen und Absolventen die wesentlichen Schritte eines Standard-Schiffsentwurfs mit der Zielsetzung einer optimalen Gesamtwirtschaftlichkeit durchführen, die Schwimmfähigkeit und Stabilität von Schiffen berechnen und die Abmessungen und die innere Unterteilung aus hydrostatischer Sicht beurteilen. Sie sind in der Lage, die Stahlstruktur eines Schiffes zu konstruieren und auf Basis einer Klassifikationsvorschrift zu dimensionieren. Sie verfügen über Grundkenntnisse zur Leistungsauslegung sowie Optimierung der Schiffsförm und des Propellers und kennen numerische Verfahren zur Berechnung der Schiffsfestigkeit und Strömungsmechanik. Sie kennen die Hauptkomponenten der Schiffsausrüstung, der Antriebsanlage und der Schiffsbetriebsanlagen und deren Einbindung in die Gesamt-Systemtechnik.

Die Absolventinnen und Absolventen kennen die Grundlagen angrenzender Fachgebiete, beziehen diese in ihre Tätigkeiten ein und sind über betriebswirtschaftliche Wirkungen ihrer Tätigkeiten orientiert. Sie beherrschen die Methoden der Produktentwicklung und des Projektmanagements, die sie für die entsprechenden Tätigkeitsfelder in der maritimen Branche qualifizieren. Sie können Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig gestalten und reflektieren. Im Studium haben sie exemplarisch die Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit erprobt. Sie haben gelernt, technische, ökonomische, ökologische und sicherheitsrelevante Zusammenhänge zu berücksichtigen.

Die Absolventinnen und Absolventen kennen die Anforderungen an Projektteams und die Bedeutung von Konfliktmanagement, Mitarbeitermotivation und adressatengerechter Kommunikation. Sie beherrschen Präsentationstechniken und haben gelernt, Anforderungen, Probleme und Ergebnisse ihrer Arbeit in deutscher und englischer Sprache auszudrücken. Sie erkennen und reflektieren fachliche Anforderungen ebenso wie ihre berufliche Verantwortung für Menschen, Gesellschaft und Ökologie und sind sich der Auswirkungen und Risiken des Einsatzes von Technologien zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen im maritimen Bereich bewusst.

Anhang 2**Tabellarisches Curriculum Bachelorstudiengang Schiffbau und Maritime Technik****Bachelorstudiengang⁴⁾**

Lfd. Nr.	Modulnummer / Kürzel	Modul	Leistungspunkte (LP)	Studienvolumen (SWS)	Semester
Pflichtmodule des Studiengangs ¹⁾					
1	Mathe_I	Mathematik I	7,5	6	1
2	MES201	Statik	5	6	1
3	CAD-S	3D-CAD/ PLM/ PDM	5	8	3 und 4
4	I207MOS204	Einführung in die Maschinenkonstruktion	5	4	1
5	NwGr_EOE_S	Naturwissenschaftliche Grundlagen	5	4	1
6	S209	Schiffslinien	5	3	1
7	Mathe_II	Mathematik II	7,5	6	2
8	MES202	Festigkeitslehre	5	6	2
9	S-Kon	Schiffskonstruktion	5	4	2
10	S207	Schiffselemente	5	4	1 und 2
11	S206	Schwimmfähigkeit und Stabilität	10	8	2 und 3
12	HWP	Schiffshydrodynamik, Widerstand + Propulsion	7,5	6	2 und 3
13	S-outfit	Ausrüstung von Schiffen	7,5	6	2 und 3
14	MOS104	Kinematik und Kinetik	5	4	3
15	S210	Entwerfen von Schiffen	7,5	6	3 und 4
16	MOS103	Informatik I	5	4	3
17	S212	Festigkeit von Schiffen	10	6	4 und 5
18	MOS105	Thermodynamik	5	4	4
19	EOE_SB203	Werkstofftechnik und Korrosion	5	5	4
20	Systemec	Schiffssystemtechnik	7,5	6	4
21	S307/308	Studienarbeit	5	0	5
22	AIS	Anwendungsfälle der Ingenieurwissenschaften im Schiffbau	5	4	5
23	S303	Fertigung und Werftbetrieb	5	4	5
24	TM_1	Technische Mathematik	5	4	5
		Summe:	145		
Wahlmodule des Studiengangs					
Ingenieurwissenschaftliche Wahlmodule ²⁾ gemäß Wahlmodulkatalog nach §3 Absatz 1 Nummer 2 PVO					
24		Wahlmodule im Umfang von 30 LP im Angebot	30		ab 3
		zu belegen:	30		
Wahlmodule gemäß § 1 Absatz 3 PVO ³⁾					
25	WM: IL	Interdisziplinäre Lehre	10		ab 1

Lfd. Nr.	Modulnummer / Kürzel	Modul	Leistungs- punkte (LP)	Studien- volumen (SWS)	Semester
		zu belegen:	10		
Studienabschluss ¹⁾					
26	IP	Industrieprojekt	10		7
27	B-Thesis	Bachelor-Thesis	12		7
28	Kolloquium	Kolloquium	3		7
		Summe:	25		
		Gesamtsumme:	210		

- 1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.
- 2) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe durch das Dekanat.
- 3) „Interdisziplinäre Lehre“, obligatorisch, Anrechnung ab 5 LP gemäß § 4 Abs. 2 PVO.
- 4) Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.